

Antrag

der Abgeordneten von Thadden und Genossen

**betr.: Vorlage eines Gesetzentwurfs über den Verlust
der deutschen Staatsangehörigkeit beim Dienst
in einer Fremdenlegion.**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,
einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der Besitz der deutschen
Staatsangehörigkeit mit dem Dienst in einer Fremdenlegion für un-
vereinbar erklärt wird.

Als „Fremdenlegion“ im Sinne des Gesetzes soll jede bewaffnete
militärische Truppe oder Polizeifformation gelten, in der Deutsche
in Mannschafts- oder Unteroffiziersgrad unter dem Befehl ausländi-
scher Offiziere Dienst tun oder künftig tun sollen, sowie For-
mationen, über deren Einsatz im Ernstfalle nicht Deutsche, sondern
ausländische, politische Stellen entscheiden.

Kein Deutscher darf Soldat sein, es sei denn auf Grund eines in
voller Freiheit eigener Entschließung von der Bundesregierung vor-
gelegten und vom Bundestag beschlossenen Gesetzes, und er darf
es nur in einer Gruppe, die unter deutschem Kommando steht und
ausschließlich zum Schutz der deutschen Heimat durch deutschen
Entschluß eingesetzt werden kann. Wer sich einer Truppe anderen
Charakters anschließt, soll hierdurch automatisch die deutsche Staats-
angehörigkeit verlieren, ganz gleich, ob diese Truppe in Deutsch-
land oder irgend einer anderen Stelle der Welt gebildet und ein-
gesetzt wird.

Regelungen, die die Verteidigung eines vereinigten freiheitlichen
Europas betreffen, das Deutschland mit umfaßt, werden hiervon nicht
berührt, wenn sie für Deutschland und für Deutsche das gleiche
bestimmen, das für andere Länder und deren Staatsangehörige gilt.

Bonn, den 27. April 1950

**von Thadden
Dr. Richter
Frommhold
Dr. Leuchtgens
Paschek**

**Dr. Miessner
Goetzendorff
Dr. Dorls
Löfflad
Dr. Ott**